



Elterninformation

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

angesichts der für dieses Schuljahr geänderten schulrechtlichen Grundlagen auf Grund der Corona Pandemie möchten wir Ihnen bezüglich Leistungsbeurteilung und Versetzung nachfolgende Informationen zukommen lassen.

Grundsätze

Alle Fächer im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 gelten als unterrichtet. Dies gilt unabhängig von der Dauer, in der der Unterricht nicht erteilt werden konnte, da er geruht hat.

Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt

Für Klasse 5 gilt: Am Ende des Schuljahres gehen die Schülerinnen und Schüler automatisch wie immer in die Klasse 6 über.

Ab Klasse 6 bis Klasse 8 gilt: Alle Schülerinnen und Schüler werden in die nächsthöhere Klasse versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind. Diese Verordnung gilt bis einschließlich zur Versetzung in Klasse 9.

Für die Versetzung der Schüler am Ende der Klasse 9 in die Klasse 10 gilt:

Die Klassenkonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen fest, welcher Schüler zum Besuch der Klasse 10 Typ A oder 10 Typ B berechtigt ist.

Sollte ein Schüler die Versetzungskriterien nicht erfüllen, soll die Klassenkonferenz den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unterrichtet und informiert die Eltern über diese Empfehlung. Anschließend entscheiden die Eltern. Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen.

Abschlüsse und Berechtigungen

An die Stelle des Abschlussverfahrens in Klasse 10 tritt je eine von der Lehrkraft gestellte schriftliche Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung der Schüler erworben hat.

Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung am Ende des Schuljahres erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 erhalten auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung.

Die Schüler werden entsprechend beraten.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen.

Nachprüfung und Verbesserungsprüfung

Wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem oder mehr als einem Fach erforderlich ist, erfolgt eine Zulassung zu den Nachprüfungen, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

Mit freundlichen Grüßen